

## **Datenschutz in der Kindertagespflege**

Am 25.05.2018 trat die neue Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Danach ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art.6 Abs. 1 DS-GVO nur in bestimmten Fällen rechtmäßig. Die Rechtmäßigkeit kann sich u. a. aus speziellen gesetzlichen Regelungen ergeben, für Tagesmütter und -väter zum Beispiel in Zusammenhang mit der Pflicht, den Jugendhilfeträger über wichtige Ereignisse zu unterrichten.

Wir haben versucht, die wichtigsten Fragen für Sie zu beantworten. Die folgenden Antworten basieren auf den Informationen des Bundesverbandes für Kindertagespflege, Empfehlungen unseres Datenschutzbeauftragten sowie den Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Datenschutz-Grundverordnung von Iris Vierheller, Rechtsanwältin. Sie dienen zur ersten Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Rechtssicherheit der Aussagen können wir keine Gewähr übernehmen.

### **Wie muss ich mit Daten von Eltern und Kindern umgehen? Was sind überhaupt schützenswerte Daten?**

Zu den personenbezogenen Daten gehören z. B. Namen, Adressen, Telefonnummern, Geburtsdaten. Als besonders schützenswert gelten u. a. Informationen über Gesundheitszustand (z.B. Allergien, Krankheiten), Entwicklungsstand des Kindes und religiöse Zugehörigkeit.

Alle diese Daten müssen beispielsweise in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden bzw. müssen technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit kein Unbefugter Zugang zu den personenbezogenen Daten erlangt. Werden Daten elektronisch gespeichert, müssen die Geräte (PC, Smartphone, Tablet) z. B. mit einem individuellen Passwort vor fremdem Zugriff geschützt werden, das heißt: nur Sie als Tagespflegeperson dürfen dieses Passwort kennen und zu diesen Daten Zugang haben.

### **Was muss ich im Umgang mit Mails beachten?**

Mailadressen sind auch personenbezogene Daten. Wenn Mailadressen weitergegeben oder veröffentlicht werden, muss dafür ein schriftliches Einverständnis vorliegen. Bei einer E-Mail an mehrere Empfänger geben Sie am besten im Feld „An“ die eigene Mailadresse ein und die anderen Empfänger unter „Bcc“. Dann sieht jeder Empfänger nur seine eigene Adresse und nicht die der anderen.

### **Wie gehe ich mit Fotos um?**

Lassen Sie sich grundsätzlich eine Erlaubnis bzw. Einwilligung von den Eltern ihres Tagespflegekindes zum Fotografieren erteilen. Darüber hinaus sollte jedes Foto, das veröffentlicht wird, von den Eltern freigegeben werden. Wo sollen die Fotos veröffentlicht werden? Auch hierfür sollte in einer Einwilligung der Zweck konkretisiert werden, wenn das Ziel verfolgt wird, die Bilder irgendwo zu veröffentlichen.

Bitte denken Sie daran, dass Bilder, die einmal im Internet eingestellt sind, nie ganz gelöscht werden können (beachte Art. 17 DSGVO „Recht auf Vergessenwerden“). Auch die Speicherung eines Bildes führt zur Verarbeitung und ist somit erlaubnispflichtig. Wenn jemand im Nachhinein seine Zustimmung zurückzieht, muss das Foto entfernt werden.

Ausgangslage ist also, dass für jede Person, die auf einem Bild erkennbar abgebildet ist, deren Einwilligung vorliegen muss. Allerdings gibt es Ausnahmen, wenn z. B. Personen als „Beiwerk“ und

nicht als Hauptmotiv erfasst werden oder Personen an einer „öffentlichen Versammlung oder ähnlichen Vorgängen“ teilnehmen. Des Weiteren wird vermutet, dass Personen auf einem Gruppenfoto bewusst vor der Kamera posieren, so dass im Wesentlichen davon ausgegangen werden kann, dass damit das Einverständnis vorliegt. Hier müsste im Einzelfall ein Widerruf geprüft werden.

In diesem Zusammenhang ist die Nutzung von Sozialen Medien problematisch, da die dort veröffentlichten Fotos nicht mehr wirklich zurückgeholt werden können.

Experten warnen in diesem Zusammenhang generell vor der dienstlichen Nutzung von WhatsApp. Die niedersächsische Landesaufsichtsbehörde für Datenschutz (LfD) hat bereits mehrfach öffentlich betont, dass der Einsatz von WhatsApp durch Unternehmen zur betrieblichen Kommunikation gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt.

Es ergeben sich im Wesentlichen drei datenschutzrechtliche Problemstellungen:

1. Die Übermittlung der Kontakte aus dem Adressbuch des Nutzers an WhatsApp.
2. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA.
3. Die Nutzung von personenbezogenen Daten durch WhatsApp.

Die hier veröffentlichten Daten sind nicht sicher, sondern werden fortlaufend an das dahinter stehende Unternehmen weiter gegeben. Daher sollten Sie sich die Nutzung in jedem Fall von Eltern genehmigen lassen, am besten aber ganz darauf verzichten.

### Was muss ich bei der Gestaltung meiner Homepage beachten?

Es gibt Vorgaben zu Impressum und Datenschutz. Im Impressum müssen folgende Daten unbedingt enthalten sein: Name und Anschrift des Betreibers, E-Mailadresse und Telefonnummer, zuständiges Jugendamt. Auch die Veröffentlichung personenbezogener Daten sowie Fotos im Internet bedarf unbedingt einer gesonderten Genehmigung.

### Wie lange müssen/dürfen Daten aufbewahrt werden?

Daten sollen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie der Zweck, zu dem sie erhoben wurden, besteht. Wenn z.B. ein Kind aus der Betreuung ausgeschieden ist, sollen die Daten vernichtet werden, es sei denn, es ist notwendig, die Daten für die Abrechnung mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe oder für den Einkommensnachweis beim Finanzamt aufzubewahren.

Eine Übersicht über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen finden Sie hier:

[https://www.bvkt.de/files/datenblatt\\_aufbewahrungsfristen\\_2018.pdf](https://www.bvkt.de/files/datenblatt_aufbewahrungsfristen_2018.pdf)

**Wenn jemand die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangt, müssen Sie die Daten unter bestimmten Voraussetzungen löschen (Recht auf Löschung/„Vergessenwerden“ (Art. 17 DS-GVO)). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen ist, die Person ihre Einwilligung zur Datenspeicherung widerruft und es anderweitig keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten gibt. Über die gespeicherten Daten kann der Betroffene jederzeit Auskunft verlangen ((Art. 15 DS-GVO)) oder die Berichtigung von Daten, die nicht korrekt/aktuell sind (Art. 16 DS-GVO).**

### An wen darf ich Daten weitergeben?

Sämtliche Daten, die für das Betreuungsverhältnis relevant sind, müssen und dürfen an den Fachbereich Jugend und an den öffentlichen Jugendhilfeträger (Kindertagespflegebehörde)

weitergegeben werden. Diejenigen, deren Daten weitergegeben werden (z.B. die Eltern) müssen darüber informiert werden und damit einverstanden sein. Am besten sollte das direkt mit im Betreuungsvertrag abgefragt werden. Dasselbe gilt für Datenweitergabe an Steuerberater, Finanzbeamte etc. Diese Personen stehen im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Schweigepflicht.

Ausnahme:

Haben Sie als Tagespflegeperson eine **rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe der Daten, benötigen Sie nicht immer ein Einverständnis.**

### **Brauche ich ein Datenschutzkonzept?**

Sie sollten schriftlich festhalten, wie Sie mit personenbezogenen Daten umgehen und wie Sie diese aufbewahren und verwalten. Diese schriftliche Information sollte allen Eltern zur Verfügung stehen. Ein ausformuliertes Konzept ist aber nicht nötig.

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben, die Sie in dem Infoblatt nicht beantwortet finden, rufen Sie uns an unter Tel. 0551 384 385-0 oder schreiben Sie uns eine E-Mail

[info@kindertagespflege-goe.de](mailto:info@kindertagespflege-goe.de) .

Quellen:

[https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/files/informationen-fuer-kttp-zur-ds-gvo\\_stand\\_23.07.2018.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/files/informationen-fuer-kttp-zur-ds-gvo_stand_23.07.2018.pdf)

<https://www.bvktp.de/service/informationen-zum-datenschutz/>